

Doberdorfer SV

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Termin: Dienstag, den 12. März 2024 um 20:00 Uhr im Sportheim.

Tagesordnung

- 1 Begrüßung der Versammlung
- 2 Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- 4 Genehmigung der ...
 - a) Tagesordnung
 - b) Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung (14.03.23)
- 5 Bericht des 1. Vorsitzenden
- 6 Bericht des Kassenwartes
- 7 Bericht der Revision
- 8 Bericht des Hauptsportwartes und der Spartenleiter/Übungsleiter
- 9 Entlastung des...
 - c) Kassenwartes
 - d) Gesamtvorstandes
- 10 Wahlen:
 - e) Wahl des/der 1. Vorsitzenden (2 Jahre)
 - f) Wahl des/der Sportwart/in (2 Jahre)
 - g) Wahl des/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit/in (2 Jahre)
 - h) Bestätigung des/der Jugendwart/in
 - i) Wahl des/der Kassenprüfer/in (2 Jahre)

Es kann auch zu Neuwahlen zu anderen Vereinsämtern kommen, falls deren aktuelle Inhaber in die zur Neuwahl anstehenden Ämter gewählt werden sollte.

- 11 Anträge
 - a) Der Vorstand beantragt die zusätzliche Aufnahme, dass der Jugendwart auch von der Mitgliederversammlung gewählt werden kann. Bislang ist eine Wahl ausschließlich durch die Jugendversammlung möglich. Gleichzeitig wurden Formulierungen angepasst. Der genaue Wortlaut ist auf der Vereinshomepage oder im Aushang veröffentlicht.
Beschluss: Änderung der Satzung
 - b) Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 07.02.2024 eine Anpassung der Beitragsordnung beschlossen. Hiermit beantragt der Vorstand die Anpassung der Beitragsordnung zu genehmigen. Die Änderung der Beitragsordnung ist auf der Vereinshomepage oder im Aushang veröffentlicht.
Beschluss: Änderung der Beitragserhöhung
- 12 Ehrungen
- 13 Verschiedenes

Der Vorstand

Anträge sind bis zum 27.02.2024 schriftlich an den Vorstand zu richten.



Fußball



Tischtennis



Zumba



Kinderturnen



Wirbelsäulengymnastik



Aerobic und Fitness



Sport für Jedermann

Satzung des Dobersdorfer SV e. V.

- **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**
- **§ 2 Zweck und Aufgaben**
- **§ 3 Mitgliedschaft**
- **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- **§ 6 Beiträge**
- **§ 7 Geschäftsjahr**
- **§8 Organe des Vereins**
- **§ 9 Mitgliederversammlung**
- **§ 10 Vorstand**
- **§ 11 Erweiterter Vorstand**
- **§12 Jugend des Vereins**
- **§13 Kassenprüfung**
- **§14 Auflösung des Vereins**
- **§15 Inkrafttreten**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der am 30. November 1981 in Tökendorf gegründete Verein führt den Namen Dobersdorfer SV.
2. Der Sitz des Vereins ist Dobersdorf.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der VR-Nr. 416 eingetragen und führt den Zusatz e. V.
4. Der Dobersdorfer SV ist Mitglied des Kreissportverbandes Plön e. V., des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und deren Fachverbände, deren Satzungen er anerkennt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
6. Alle Trainer/innen und Übungsleiter/innen haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwände und eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit. Über die Höhe und Angemessenheit entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss der/dem Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.
4. Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich das neue Mitglied, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört, anzuerkennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch den Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Beitragsordnung verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt oder Ausschluss) besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge sowie eine Aufnahmegebühr und Umlagen. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe und Fälligkeit sowie Ermäßigungen regelt die Beitragsordnung.
2. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie sollte im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einberufen werden.
2. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und den Sportstätten. Eine Bekanntmachung auf der [VereinshHomepage](#) sowie in der lokalen Tagespresse kann diese ergänzen.
4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter 30 % der erschienenen Mitglieder absinkt.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 – Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Wahl des Vorstandes
 - h. **Wahl**/Bestätigung des Jugendwartes
 - i. Wahl der Kassenprüfer
 - j. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Sportwart/in
 - d. dem/der Kassenwart/in
 - e. dem/der Schriftwart/in
 - f. dem/der Jugendwart/in
 - g. dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Nach §26 BGB vertritt immer ein Vorsitzender (1. oder 2.) und der/die Kassenwart/in oder der /die Schriftwart/in oder beide Vorsitzende zu zweit den Verein.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. **Sollte keine Jugendversammlung zustande kommen, kann der Jugendwart direkt von der Mitgliederversammlung gewählt werden.** Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand vierteljährlich einzuberufen. Außerdem muss der Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. In Kalenderjahren mit geraden Zahlen / Kalenderjahren mit ungeraden Zahlen werden
 - a. die/der Vorsitzende
 - b. die/der Sportwart/in
 - c. die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 - d. ~~die/ der~~ Jugendwart
 - ~~de.~~ die/der 2.Vorsitzende
 - ~~ef.~~ die/der Kassenwart/in
 - ~~fg.~~ die/der Schriftwart/in

von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und den Spartenleitern zusammen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und hat ausschließlich Beratungsfunktion.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel .
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen vor der Feststellung der Jahresrechnung geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Der Vorschlag zur Entlastung kann von den Prüfern vorgebracht werden. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Immer im Wechsel sollte ein Kassenprüfer neu hinzukommen/ ausscheiden, damit eine Einarbeitung gewährleistet ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Dobersdorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur sportlichen Jugendarbeit in der Gemeinde Dobersdorf verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Dobersdorfer SV am ~~20.März-2007~~ 12.03.2024 in Tökendorf von den anwesenden Mitgliedern beschlossen und tritt hiermit in Kraft.

1.Vorsitzender
~~Dieter von Borstel~~

2.Vorsitzende
~~Astrid Petersen~~

Kassenwart
~~Michael Sönksen~~

Schriftwart
Ralf Makowsky

Antrag B

Dobersdorfer SV e.V.

Beitragsordnung

1. Grundlagen und Gültigkeit

Gemäß §6 der Satzung des Dobersdorfer SV e.V. erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), eine Aufnahmegebühr sowie erforderliche außerordentliche Beiträge (Umlagen).

- Die Grundlage zur Festlegung der Beiträge ist die zum Haushaltsplan erforderliche Liquidität zur Sicherung des gesamten Sportbereichs.

2. Beitragssätze (monatlich)

- Familien ~~11,50,-~~ auf 13,50,- Euro
Ehepaare mit / ohne Kinder, sowie 1 Elternteil mit Kind/er. Die Kinder können bis zum 18.Lj und bei Ausbildung, Wehr-/Zivildienst, Arbeitslosigkeit bis zum 27 Lebensjahr in der Familienmitgliedschaft verbleiben.
- Erwachsene ~~8,50,-~~ auf 10,50,- Euro
Einzelmitgliedschaft nach vollendeten 18. Lebensjahr
- Kinder und Jugendliche ~~4,-~~ auf 6,- Euro
Einzelmitgliedschaft eines Kindes oder Jugendlichen bis 18. Lj.
- Ermäßigter Beitrag Erwachsene 5,- Euro
Passive (fördernde) Mitglieder oder Einzelmitgliedschaft für Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Arbeitslose auf Antrag unter Vorlage einer Bescheinigung über Art und Dauer.

3. Form der Beitragsentrichtung

- Die Beitragszahlung ist als viertel-, halb- oder Ganzjahreszahlung möglich. Sie erfolgt über Abbuchung per Lastschrift jeweils zum Quartalsanfang. Das Mitglied hat für die Deckung des Kontos zu sorgen, Rücklastschriften gehen zu Lasten.
- Neuaufnahmen erfolgen nur bei Einwilligung in das Lastschriftverfahren.
- Die Aufnahmegebühr beträgt 2 Monatsbeiträge und wird mit dem 1.Beitrag fällig.

4. Sonstiges

- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- Es können bei außerordentlichen einmaligen Finanzbedarf Umlagen erhoben werden, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung nach Beschluss des Vorstandes.
- Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- Durch Beschluss des Vorstandes kann für die Mitgliedschaft in einzelnen Sparten einmalige oder laufende Zuzahlungen/Spartenbeiträge/Kursgebühren erhoben werden.
- Die Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss geändert werden.
- Verlässt ein Mitglied der Sparte „Fußball“ den Verein innerhalb der ersten 12 Monate der Vereinszugehörigkeit, so sind die entstandenen Kosten für die Ausstellung des Spielerpasses durch das ausscheidende Mitglied zu zahlen.

Beschlossen am 12.03.2024

